

II- 454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1. 01041/32-Pr.A1b/87

WIEN, 22. APR. 1987

90 IAB

1987-04-22

zu 55/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Haigermoser  
 und Kollegen Nr. 55/J vom 24. Februar 1987  
 betreffend Hemmnisse bei der Erzeugung neuer  
 Käsesorten

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag. Leopold Gratz

Parlament  
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser und Kollegen, Nr. 55/J, betreffend Hemmnisse bei der Erzeugung neuer Käsesorten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates enthält unter Punkt 5.1. eine ausführliche Darstellung jener Maßnahmen, durch die die Qualität von Milchprodukten verbessert, der Absatz erhöht und die Verwaltung vereinfacht werden soll. Dadurch sollen auch die Kosten im milchwirtschaftlichen System und der Verwertung gesenkt werden.

- 2 -

Zur Umsetzung dieser Aufträge des Arbeitsübereinkommens sind bereits eine Reihe von Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Umsetzung wird sowohl durch den Gesetzgeber wie auch durch die im Milchwirtschaftsfonds vertretenen Sozialpartner erfolgen müssen.

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien enthält einen genauen Terminfahrplan für die vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Frage 3:

Ich habe die konkreten Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens den Vertretern der Sozialpartner im Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis gebracht und darauf hingewiesen, daß die von den Sozialpartnern zu beschließenden Maßnahmen zu einem ehest möglichen Zeitpunkt verwirklicht werden sollten. Dazu gehören auch die Übertragung betrieblicher Entscheidungen vom Milchwirtschaftsfonds an die Be- und Verarbeitungsbetriebe spätestens ab 1.7.1988 (Investitionsgenehmigungen mit Ausnahme von neuen Betrieben; Disposition; Produktionsentscheidung; Inverkehrsetzung; Verstärkung der Leistungsorientierung der Abrechnung).

Notwendige gesetzliche Maßnahmen werden entsprechend dem Regierungsübereinkommen für die MOG-Novelle 1988 bis 31.12.1987 vorbereitet und zur gegebenen Zeit dem Nationalrat zur Beratung und Beschußfassung vorgelegt werden.

Zu Frage 4:

Ein Bericht des Milchwirtschaftsfonds bezüglich eines Produktionsauftrages für einen Erzeugerbetrieb in Oberösterreich liegt mir vor: Der geschäftsführende Ausschuß des Milchwirtschaftsfonds hat der Käserei Schlierbach einen Produktionsauftrag für Klosterkäse in Tortenform mit 45 % und 55 % F.i.T. - ohne Mengenbeschränkung - am 25. März 1987 erteilt.

Zu Frage 5:

Das vom Marktordnungsgesetz dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingeräumte Aufsichtsrecht beschränkt sich auf die Gewährleistung der Einhaltung eines gesetzeskonformen Zustandekommens der Fondsbeschlüsse.

Ein solcher Anlaßfall war nicht gegeben.

- 3 -

Zu Frage 6:

Abgesehen davon, daß ich den Milchwirtschaftsfonds grundsätzlich als notwendige und bewährte Einrichtung der österreichischen Milchwirtschaft schätze, wäre eine Abänderung der gesetzlichen Grundlagen für den Milchwirtschaftsfonds eine Angelegenheit des Nationalrates. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat gar keine Kompetenz, von sich aus den Milchwirtschaft aufzulösen.

**Der Bundesminister:**

Miller